

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Constitution zu Abstellung der Mißbräuche bey den Kirchgängen der Frauen, auch bey Verlöbnißen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnißen auf dem Lande : Schwerin, den 26sten März. 1782.

[Schwerin]: bey Wilh. Bärensprung, [1782?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875634117>

Druck Freier  Zugang



Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn
Herrn
Friederichs,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herrn, ic. ic.

C o n s t i t u t i o n
zu Abstellung der Mißbräuche
bey den
Kirchgängen der Frauen,
auch bey Verlobnissen,
Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen
auf dem Lande.

Schwerin, den 26sten März. 1782.

Gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (47.)^{13.}



Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr, &c. &c.

Fügen, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemit zu wissen: Welchergestalt Uns Unsere getreue Ritter- und Landschaft in Unterthänigkeit den Wunsch geäußert hat, Wir mögten geruhen, Unsere sub dato den 1sten März vorigen Jahres, zu Abstellung der Mißbräuche bey den Kirchgängen der Frauen auf dem Lande, für Unsere Domainen erlassene Verordnung auch auf die Ritter- und Landschaftlichen Güter, jedoch mit einer gebetenen Erläuterung, racione des Opfer-Geldes, allgemein zu machen.

Nun lassen Wir, so viel Unsere Domainen betrifft, es bey dem Inhalt Unserer obgedachten Verordnung vom 1sten März v. J. allewege bewenden.

In Ansehung der Ritter- und Landschaftlichen Güter hingegen verordnen Wir hiemit gnädigst: daß in denenselben zwar ebenfalls die sogenannte lange Reihe und die damit gemeinlich verbundene Schmausereyen bey den Kirchgängen abgestellt seyn, mithin die Einwohner an den Orten, wo bisher die sogenannte lange Reihe gewöhnlich gewesen, ihre Frauen durch eine Frau oder durch zwey zur Kirche begleiten und wo das Umgehen um den Altar üblich ist, solches, zu Vermeidung alles die Andacht störenden Geräusches, gleich bey dem Eintritt in die Kirche thun lassen sollen: Was aber das Opfer-Geld anbelangt, so sollen in den Ritter- und Landschaftlichen Gütern die Prediger mit demjenigen, was in Kirchgangsfällen die Wöchnerinnen bis dahin an jedem Orte hergebrachtermaassen für sich und ihre Personen geopfert haben, zufrieden seyn und diesen zur vermeynten Ersetzung eines durch Landesherrliche Abschaffung einer mißbräuchlich eingerissenen Gewohnheit erleidenden Abgangs nichts abfordern.

Wann auch bey dieser Gelegenheit Unsere getreue Ritter- und Landschaft unterthänigst darauf angetragen hat, zugleich die Kindtaufs- und Begräbnis-Schmausereyen durchge-

hends in Unsern Landen abzustellen; So haben Wir auch diesem Gesuch in der Maasse in Gnaden Statt gegeben, daß Unsere unterm 30sten Decemb. 1769 renovirte Verordnung zu Abstellung aller Ueppigkeiten bey den Zusammenkünften, in Ansehung Unserer Domaniel. Unterthanen, ihrem ganzen Inhalt nach, hiedurch anderweitig erneuert, zugleich aber auf die Ritter- und Landschaftlichen Güter dahin erstreckt wird: daß, es seyn Bauren, Cossaten, Viertel. Halb. oder Vollhüfener,

1) bey Verlöbnißen überall keine Gäste eingeladen, folglich auch keine Mahlzeiten dabey gegeben;

2) Bey einer Hochzeit niemals über 14 Personen, den Prediger und Küster ausgeschlossen, zum Essen geladen, nicht mehr als ein Tag dazu angewandt, nicht mehr als überhaupt drey Gerichte vorgesezt, auch nicht über eine Tonne Bier dazu angeschaffet;

3) Bey Kindtaufen nicht mehr als der Prediger und Küster nebst den Bevattern auch den Eltern und Schwieger. Eltern oder höchstens noch einige der leiblichen Geschwister gebeten, aber keine mehre Speisen, als ein bis zwey Essen dabey zugerichtet und mehr nicht, als aufs höchste eine halbe Tonne Bier, aufgelegt;

4) Bey Begräbnißen aber kein Essen gegeben werden, sondern man überhaupt mit einer halben Tonne Bier es genug seyn lassen solle.

Solchenmach hat ein Jeder sich nach dieser Unserer Verordnung, bey Vermeidung einer Geldbusse von 10 Gulden in jedem Contraventions. Fall, auch nach Befinden noch härterer Geld. oder Leibes. Strafe, zu richten. Unsere Haupt. und Amtsleute, die von der Ritterschaft, auch Bürgermeister und Rath in den Städten welche Cämmerey. Dörfer haben, nicht weniger die Pensionarien, Schulzen und übrige Befehlshaber aber werden hiemit so gnädigst als ernstlich befehliget, auf die Befolgung dieser Unserer Verordnung genau zu achten, respective in den Uebertretungs. Fällen die vorgeschriebene Bestrafung ungesäumt zu vollziehen, auch alles, was über die erlaubte Maasse an Getränk gefunden wird, so fort zu confisciren und zum Besten nothleidender Unterthanen anzuwenden: Widrigensfalls sie, bey versäumter Pflicht und unterlassener Bestrafung der Uebertreter, jedesmal eine unabbittliche Geldbusse von 20 Rthlr. verwirkt haben sollen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 26sten März. 1782.

Friederich, S. J. M.

